

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Liestal, 10. September 2019  
BUD/UEB/Hjk/MKo/44822

## **Revision der Verordnung des UVEK VFB-K; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Steffen  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dazu die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Aufgrund der potentiellen Risiken beim Umgang mit Kältemitteln, insbesondere aber vor dem Hintergrund der Klimawirksamkeit der synthetischen Kältemittel, ist ein fachgerechter Umgang mit diesen in Geräten und Anlagen sowie in Fahrzeugen weit verbreiteten Stoffen zwingend sicherzustellen. Da Kältemittlemissionen häufig auf eine fehlerhafte Handhabung zurückzuführen sind, wird die Erweiterung der Ausbildung zur Erlangung der Fachbewilligung mit einer praktischen Prüfung begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird die Einführung von anwendungsbezogenen Fachbewilligungen mit den jeweils auf die Bereiche „Fahrzeugklima“ und „Geräte und Anlagen“ abgestimmten Ausbildungsinhalten. Im Zuge der Anpassungen wird auch den erhöhten Anforderungen im Bereich der Arbeitssicherheit aufgrund der zunehmend eingesetzten Ersatzstoffe (z. B. brennbare Kältemittel) Rechnung getragen. Schliesslich wird mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Ausweitung der Anerkennung mit den entsprechenden europäischen Fachausweisen angestrebt.

Die Änderungen zielen gesamthaft auf eine Reduktion der Risiken beim Umgang mit Kältemitteln und eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, mit entsprechenden Anpassungen der Ausbildung an den Stand der Technik. Dem vorliegenden Revisionsentwurf der Fachbewilligungsverordnung wird vorbehaltlos zugestimmt.

Ausserhalb des Gegenstandes dieser Vernehmlassung erlauben wir uns, die Präzisierung des Begriffs „entsorgen“ zu beantragen, da der Begriff im Zusammenhang mit der Fachbewilligungspflicht beim Umgang mit Kältemitteln zu Rechtsunsicherheiten führen kann.

### **Antrag ausserhalb der Vernehmlassung**

Gemäss Art.7 Abs.1 Bst. b2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) ist der *Umgang mit Kältemitteln beim Entsorgen* fachbewilligungspflichtig. In Verbindung mit dieser Bestimmung definiert Art. 4 Abs. 1 Bst j des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) den Begriff „Umgang“ mit *jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Lagern, Aufbewahren, Transportieren, Verwenden oder Entsorgen*. Unklar ist in diesem Zusammenhang, was für Entsorgungsbetriebe gilt, die Abfall-Kältemittel annehmen, zwischenlagern und weiterleiten, am Kältemittel selbst aber keine Manipulationen vornehmen.

#### Antrag:

Es ist an geeigneter Stelle zu präzisieren, wie weit der Begriff “Entsorgung“ gefasst wird.

#### Begründung:

Die Annahme, Zwischenlagerung und Weiterleitung von Abfall-Kältemittel durch einen Entsorgungsbetrieb dient zwar der Entsorgung, ist aber keine Entsorgung oder Beseitigung im eigentlichen Sinn. Die Kältemittel werden in Druckzylindern angeliefert, zwischengelagert und weiter transportiert, ohne dass mit dem Kältemittel selbst gehandhabt wird (kein Öffnen der Zylinder, kein Umfüllen oder Befüllen). Im weiteren Sinn könnte die Annahme, Zwischenlagerung und Weiterleitung von Abfall-Kältemittel aber ebensogut bereits als Entsorgung angesehen werden. Es bleibt daher unklar, ob in diesem Falle für den Entsorgungsbetrieb eine Fachbewilligungspflicht besteht oder nicht.

Unsere Stellungnahme haben wir wunschgemäss als PDF-Dokument per E-Mail an Herrn Flavio Malaguerra ([flavio.malaguerra@bafu.admin.ch](mailto:flavio.malaguerra@bafu.admin.ch)) gesendet.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin